

Die Nummer 4.3, Satz 2 lautet neu:

„Eine Übertragung auf ein anderes Ausbildungsverhältnis ist nicht möglich.“

2. Nummer 6 der Richtlinie

Die Antragsfrist wird verlängert vom 31. Dezember 1988 auf den 31. März 1989.

Die Nummer 6, Satz 1 lautet neu:

„Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind bis zum 31. März 1989 zu stellen.“

Die Änderungen treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 23. Januar 1989

Der Minister für Wirtschaft

Hoffmann

**45 Bekanntmachung
über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung von
Tarifverträgen für das Bewachungsgewerbe**

Vom 18. Januar 1989

Der Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V., Kaiser-Friedrich-Promenade 85, 6380 Bad Homburg v. d. H., hat im Einvernehmen mit dem Vertragspartner beantragt, die zwischen seiner Landesgruppe Rheinland-Pfalz und Saarland und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Rheinland-Pfalz, Kaiserstraße 26—30, 6500 Mainz, und Bezirksverwaltung Saar, Brauerstraße 6, 6600 Saarbrücken, abgeschlossenen Tarifverträge, nämlich

- a) den Lohntarifvertrag vom 5. Oktober 1988 — erstmals kündbar zum 28. Februar 1991 —,
- b) den Lohntarifvertrag (Bundeswehr) vom 5. Oktober 1988 — erstmals kündbar zum 30. Juni 1990 —,
- c) den Gehaltstarifvertrag einschließlich Ausbildungsvergütung vom 5. Oktober 1988 — erstmals kündbar zum 28. Februar 1991 —,
- d) den Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 29. April 1985 in der Fassung des Tarifvertrages vom 5. Oktober 1988 — erstmals kündbar zum 31. Dezember 1989

für das Bewachungsgewerbe in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) mit Wirkung vom 1. November 1988 für allgemeinverbindlich zu erklären.

Geltungsbereich der Tarifverträge:

- Räumlich: Rheinland-Pfalz und Saarland
- Fachlich: Alle Betriebe des Bewachungsgewerbes
- Persönlich: Zu Buchstabe a):
alle gewerblichen Arbeitnehmer
Zu Buchstabe b):
alle gewerblichen Arbeitnehmer, die im Separatwachdienst bei der Bundeswehr bzw. auf Objekten der Stationierungskräfte tätig sind.

Zu Buchstabe c):

alle Angestellten und alle Auszubildenden

Zu Buchstabe d):

alle Arbeitnehmer und alle Auszubildenden.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mir das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung für den Bereich des Saarlandes übertragen (§ 5 Abs. 6 TVG).

Die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung kann mit Rückwirkung ausgesprochen werden.

Schriftliche Stellungnahmen zu diesem Antrag können innerhalb von drei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger an gerechnet, beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung, Franz-Josef-Röder-Straße 23, 6600 Saarbrücken, eingereicht werden.

Außerdem besteht Gelegenheit zur Äußerung in der öffentlichen Verhandlung über den Antrag vor dem Tarifausschuß.

Der Termin der Verhandlung wird noch bekanntgemacht.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden würden, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift der Tarifverträge gegen Erstattung der Selbstkosten verlangen.

Saarbrücken, den 18. Januar 1989

B 1/2-2146.2-/89

Der Minister

für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung

Im Auftrag
Thönnessen

**38 Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) GLB
4 05 01 „Hühnerbrunnerwiesen“ in der Gemeinde Schiffweiler,
Gemarkung Heiligenwald**

Vom 18. Januar 1989

Auf Grund des § 21 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 147), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsblatt des Saarlandes S. 569), wird mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — durch den Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er trägt die Bezeichnung „Hühnerbrunnerwiesen“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Schiffweiler, Gemarkung Heiligenwald, Flur 4 und 5 und umfaßt:

in Flur 4: einen Teil der Parzellen 204/33, 376/33, 375/33, 38, 380/37, 523/36, 205/36, 35 und 489/34;

in Flur 5: die Parzellen 83/1, 1272/83, 1271/83, 1270/83, 290/83, 381/82, 380/82, 1088/82, 1089/82 und 66/1,

sowie Teile der Parzellen 376/74, 375/74, 248/71, 249/71, 77/1, 322/81, 323/81, 378/82, 293/83, 1273/85, 84, 1274/86, 86/1, 1277/86, 87, 88, 89, 90, 1383/93, 299/92, 1382/92, 91, 61, 51/4, 54/2, 58/3, 372/58, 59, 60;

Die zu schützende Fläche ist in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung beigefügten Flurkarte M 1:5 000 mit schwarzer Randsignatur dargestellt und hat eine Fläche von ca. 3,8 ha. Außerdem ist der GLB in einer Übersichtskarte M 1:25 000 (Anlage 2) eingezeichnet.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird durch Aufstellen bzw. Anbringen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ an Ort und Stelle gekennzeichnet.

(3) Die Verordnung mit der Karte wird beim Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — und dem Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — archivartig verwahrt und kann während der Dienststunden bei den genannten Behörden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Sicherung, Entwicklung und Erhaltung eines Feuchtbiotops mit einer Weiheranlage und einer biotoptypischen Flora sowie einem kleinen Kerbtälchen mit Büschen und Sträuchern eingerahmt von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Neben seinem Beitrag zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes kommt dem GLB eine hohe Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu.

§ 4

Verbote

(1) Es ist verboten, an dem geschützten Landschaftsbestandteil Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung desselben führen können.

(2) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles ist insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen sowie Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Das Befahren jeder Art außerhalb der Wege;
4. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen, den Boden zu verdichten, oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;

5. Das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Drainage;

6. Zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuerwerfen;

7. Die Verwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;

8. Brach- und Grünlandflächen umzubrechen;

9. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;

10. Nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;

11. Pflanzen und Tiere einzubringen;

12. Das Weiden von Vieh;

13. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;

14. Das Ver- oder Abbrennen von Gehölzen und anderen Pflanzenbeständen.

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Änderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse, sowie Änderungen der Parzellen, auf denen der geschützte Landschaftsbestandteil liegt, als auch der Nachbarparzellen, sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) Zulässige Handlungen unter Beachtung des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang, die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffer 2, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 13 und 14 bleiben bestehen;

2. Aufsuchung und untertägige Gewinnung von bergfreien Bodenschätzen in verliehenem Bergwerkseigentum;

3. Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden;

4. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) § 4 Abs. 2 gilt nicht:

1. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege, für die Ausübung der Rechte, die Ausfluß des verliehenen Bergwerkseigentums sind, sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; erforderliche Arbeiten sind mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchzuführen.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 8

Befreiung

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer auf der Fläche des geschützten Landschaftsteiles vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 6 oder es ist eine Befreiung nach § 8 erteilt.

§ 10

Beseitigung von Beeinträchtigungen

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern diese Beseitigung zumutbar ist.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Ottweiler, den 18. Januar 1989

Der Landrat

— Untere Naturschutzbehörde —

Dr. R. Hinsberger

